Deutscher Bundestag
1. Wahlperiode
1949

Drucksache Nr. 1874

Antrag

der Fraktion des Zentrums

Der Bundestag wolle beschließen, dem folgenden Gesetzentwurf seine Zustimmung zu erteilen:

Entwurf eines Gesetzes über die Entschädigung von Verlusten der Altsparer (Altsparergesetz)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

I.
Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Grundsatz

Für Verluste, die aus der Währungsgesetzgebung an Sparanlagen entstanden sind, sowie für Verluste, die Heimatvertriebene an Sparanlagen erlitten haben, wird Entschädigung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen gewährt.

§ 2

Sparanlagen, Altsparanlagen

Im Sinne dieses Gesetzes sind

1. Sparanlagen Reichsmarkansprüche natürlicher Personen aus
   a) Spareinlagen bei Sparkassen, Banken, Bankgeschäften, Kreditgenossenschaften und Postsparkassen,
   b) Pfandbriefen, Rentenbriefen, Kommunalobligationen sowie entsprechenden Schuldverschreibungen oder verbrieften Darlehen der Grundkreditanstalten, privatrechtlichen Kommunalkreditanstalten und Schiffsbeleihungsbanken,
   c) Lebens-, Renten- und Pensionsversicherungsverträgen,
   d) Bausparverträgen,
   e) Anleihen und Vorzugsrentenverpflichtungen der Gemeinden und Gemeindeverbände, der Kreise und Provinzen sowie der Länder,
   f) Anleihen und Vorzugsrentenverpflichtungen des Reiches und des Preußischen Staates,
   g) Anleihen der Reichsbahn und der Reichspost,
   h) Industrieobligationen und entsprechenden Schuldverschreibungen,
   i) sonstigen privatrechtlichen Schuldverpflichtungen, deren Erfüllung durch die Bestellung von Hypotheken, Grundschulden oder Rentenschulden dinglich gesichert ist, soweit die Sicherung nicht im Wege der Höchstbetrags- oder der Sicherungshypothek erfolgt ist.
2. Altspareinlagen Ansprüche der in Absatz 1 bezeichneten Art, welche bei Beginn des 1. Januar 1940 bestanden haben.

II.
Entschädigung aus Sparanlagen

§ 3

Entschädigungsberechtigter

(1) Entschädigungsberechtigter (Altsparer) ist, wer bei Beginn des Währungsstichtages den Wohnsitz oder den dauernden Aufenthalt im Währungsgebiet hatte, sofern er

1. bei Beginn des 1. Januar 1940 Gläubiger von Altsparanlagen (§ 2 Ziffer 2) und
2. bei Beginn des Währungsstichtages Gläubiger von Sparanlagen (§ 2 Ziffer 1) war, die durch die Währungsgesetze in einem anderen Verhältnis als 1 : 1 von Reichsmark auf Deutsche Mark umgestellt wurden oder unter § 14 des Umstellungsgesetzes fielen.

(2) Nach Absatz 1 Ziffer 1 werden dem Altsparer auch Altsparanlagen zugerechnet, die bei Beginn des 1. Januar 1940 einem Verwandten in gerader Linie oder dem Ehegatten des Altsparers zustanden, wenn sie in der Zeit vom 1. Januar 1940 bis zum Währungsstichtag im Wege der Erbfolge oder der Schenkung auf den Altsparer übergegangen sind.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei Gebr. Scheur, Bonn
Allein-Vertrieb: Dr. Hans Heger, Andernach, Breite Straße 30, und Wiesbaden, Nietzschestraße 1

(3) Der Altsparer bleibt Entschädigungsberechtigter auch, wenn er über eine Sparanlage nach dem Währungsstichtag verfügt hat.

§ 4

Entschädigungsanspruch

(1) Der Altsparer hat einen Entschädigungsanspruch. Dieser Anspruch, dessen Gesamtumfang sich nach Absatz 2 bestimmt, richtet sich nach Maßgabe des § 5 gegen einzelne Entschädigungsverpflichtete.

(2) Für die Berechnung des Entschädigungsanspruchs ist von der niedrigeren der beiden nach § 3 Absatz 1 Ziffern 1 und 2 ermittelten Gesamtsumme der Altspareranlagen und der Sparanlagen des Altsparers auszugehen. Bei der Ermittlung der Gesamtsummen sind die einzelnen Sparanlagen mit ihrer tatsächlichen Höhe bei Beginn des 1. Januar 1940 bzw. des Währungsstichtages anzusetzen. Zinsansprüche für die Zeit bis zum 31. Dezember 1952 bleiben in allen Fällen außer Betracht. Zinsansprüche für die zurückliegende Zeit bleiben außer Betracht. Ansprüche aus Lebensversicherungsverträgen sind mit der Dekkungsrücklage, Ansprüche aus Bausparverträgen mit dem Bausparguthaben anzusetzen. Fällige Ansprüche auf Renten sind zu kapitalisieren. Das Erlöschen von Spareinlagen durch Anrechnung der Kopfbeträge schließt ihre Berücksichtigung bei der Berechnung der Gesamtsumme der Sparanlagen für den Beginn des Währungsstichtages nicht aus.

§ 5

(1) Aus einer dem Altsparer am Währungsstichtag zustehenden Sparanlage entsteht ein Entschädigungsanspruch gegen den Schuldner der Sparanlage insoweit, als diese Sparanlage schon bei Beginn des 1. Januar 1940 dem Altsparer oder dem Rechtsvorgänger nach § 3 Absatz 2 zugestanden hat.

(2) Entschädigungsverpflichteter aus Anleihen und Vorzugsrentenverpflichtungen des Reichs und des Preußischen Staates (§ 2 Ziffer 1 f) ist der Bund, vertreten durch die Bundesschuldenverwaltung.

(3) Soweit eine Altsparanlage zwischen dem 1. Januar 1940 und dem Beginn des Währungsstichtages sich vermindert hat oder erloschen ist, der Altsparer aber bei Beginn des Währungsstichtages über andere Spareinlagen verfügt, die nach § 3 Absatz 1 Ziffer 2 mit § 4 Absatz 2 berücksichtigt werden können, entsteht der Entschädigungsanspruch nach Wahl des Altsparers beim Schuldner einer anderen Sparanlage aus derselben Buchstabengruppe im Sinne des § 2 Ziffer 1 bei Beginn des Währungsstichtags; ist ein anderer Schuldner aus derselben Buchstabengruppe nicht vorhanden, entsteht der Enschädigungsanspruch nach Wahl des Altsparers beim Schuldner einer sonstigen Sparanlage der Gruppen a bis f des § 2 Ziffer 1. Soweit auch eine solche Sparanlage nicht verfügbar ist, entsteht ein Entschädigungsanspruch nicht.

§ 6

Entschädigungssatz

Der Satz der Entschädigung beträgt in Deutscher Mark, bezogen auf die in Reichsmark ausgedrückte, dem Entschädigungsanspruch zugrunde zu legende Sparanlage nach dem Stande vom Beginn des Währungsstichtags

1. soweit die Sparanlage im Verhältnis 100 : 10 umgestellt ist, 10 v. H.
2. soweit die Sparanlage im Verhältnis 100 : 6,5 umgestellt ist, 10 + 3,5 v. H.
3. soweit die Sparanlage unter § 14 des Umstellungsgesetzes fällt, 10 + 10 v. H.

§ 7

Form der Entschädigung

(1) Die Entschädigung wird durch Gutschrift des Entschädigungsbetrages (§ 6) auf ein Guthaben des Altsparers beim Entschädigungsverpflichteten bewirkt.

(2) Der Entschädigungsbetrag bleibt in der Hauptsumme bis auf weiteres gesperrt. Eine Aufhebung der Sperrung ist nur unter den Voraussetzungen des § 8 möglich.

(3) Im übrigen hat der Entschädigungsverpflichtete Leistungen nach Maßgabe der Bedingungen, die für das zugrundeliegende Rechtsverhältnis bei Beginn des Währungsstichtages gültig waren, zu bewirken.

(4) Die Auszahlung der Gutschrift von Zinsbeträgen erfolgt mit Wirkung vom 1. Januar 1950. Entschädigungsgutschriften aus Spareinlagen (§ 2 Ziffer 1a) und aus Anleihen nach § 2 Ziffer 1f bis g sind jedoch einheitlich mit dem am 1. Januar 1950 für gesperrte Anlagekonten gültigen Satz zu verzinsen.

§ 8

Freigabe der gesperrten Entschädigungsgutschrift

Die nach § 7 Absatz 2 gesperrte Entschädigungsgutschrift kann durch Anord-

nung, die der Bundesminister der Finanzen erläßt, zur Auszahlung ganz oder teilweise freigegeben werden:

1. für die Zeichnung langfristiger Anleihen sowie zur freien Gutschrift im Rahmen von Lebensversicherungs- und Bausparverträgen,
2. in Härtefällen auf Antrag,
3. für Neusparleistungen als Prämie in einem durch Rechtsverordnung des Bundesfinanzministers festzusetzenden vom Hundertsatz.

§ 9

Sonderregelung für dinglich gesicherte Schuldverpflichtungen

In den Fällen des § 2 Ziffer 1h gilt:

1. Die Entschädigungsverpflichtung folgt hinsichtlich aller Bedingungen der Verpflichtung aus dem der Entschädigung zugrundeliegenden Rechtsverhältnis.
2. Soweit der Anlageschuldner aus dem zugrundeliegenden Rechtsverhältnis nach dem Gesetz zur Sicherung von Forderungen für den Lastenausgleich Leistungen an die öffentliche Hand zu bewirken hat, mindert sich die Verpflichtung zu diesen Leistungen entsprechend der für ihn entsprechenden Verpflichtung zur Entschädigungsleistung an den Altsparer. Soweit nach den Bestimmungen dieses Gesetzes verbindlich ein Verzicht auf Leistungen in einem Umfang ausgesprochen ist, der für eine Minderung nach Satz 1 keinen Raum läßt, steht dem Schuldner insoweit ein Anspruch auf Gutschrift des Entschädigungsbetrages bei der Bundesschuldenverwaltung zu.

§ 10

Deckung durch Schuldverschreibungen

(1) Zur Deckung der durch die Gewährung der Entschädigungsleistungen entstehenden Aufwendungen erhalten die Entschädigungsverpflichteten aus Sparanlagen nach § 2 Ziffer 1a bis e vom 1. Januar 1950 ab verzinsliche Schuldverschreibungen des Bundes zugestellt; die aus den Schuldverschreibungen aufkommenden Zinsen müssen dem Entschädigungsverpflichteten den Zinsendienst aus den Entschädigungsgutschriften zuzüglich einer angemessenen Spanne für Verwaltungsaufwand ermöglichen.

(2) $^{4}/_{10}$ der Hypothekengewinnabgabe sowie $^{4}/_{10}$ der Umstellungsgrundschulden stehen der Bundesrepublik Deutschland für die Deckung der durch die vorstehenden Schuldverschreibungen entstehenden Verbindlichkeiten zu.

(3) Die Verwaltung der Umstellungsgrundschulden bleibt nach den gültigen Vorschriften wie bisher unverändert. Die entschädigungsverpflichteten Kapitalsammelstellen erhalten vom Bund Gutschriften in Höhe der von ihnen zu befriedigenden Ansprüche. Der Bund seinerseits erhält Gutschriften vom Ausgleichsfonds in Höhe der im vorstehenden Absatz bestimmten Quote.

§ 11

Entschädigung für Heimatvertriebene

(1) Zu Gunsten von Heimatvertriebenen entsteht ein Entschädigungsanspruch in Abweichung von § 3 Absatz 1 auch dann, wenn sie nach dem 20. Juni 1948 bis zum Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt aus Gebieten außerhalb der 4 Besatzungszonen oder der Stadt Berlin in das Bundesgebiet verlegt haben oder verlegen werden.

(2) Zu Gunsten von Heimatvertriebenen entsteht ein Entschädigungsanspruch bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen auch aus Sparanlagen nach § 2 Ziffer 1a bis h, die zwar auf Reichsmark lauteten, aber nicht unter die Währungsgesetzgebung fielen, weil der Anlageschuldner am Währungsstichtag seinen Sitz nicht im Währungsgebiet hatte, in Abweichung von § 3 Absatz 1 Ziffer 2 und § 4 genügt in diesen Fällen der Nachweis der Altspareranlagen.

(3) Der Entschädigungssatz (§ 6) nach Absatz 2 beträgt einheitlich 10 + 10 v. H.

(4) Heimatvertriebene sind Personen, die als deutsche Staatsangehörige oder deutsche Volkszugehörige am 1. September 1939 oder in einem späteren Zeitpunkt den Wohnsitz oder den dauernden Aufenthalt außerhalb des Bereiches der 4 Besatzungszonen und der Stadt Berlin hatten und dorthin nicht zurückkehren können.

§ 12

Pauschale Entschädigung

(1) Heimatvertriebene, die den Nachweis nach § 11 Absatz 2 nicht zu führen vermögen, können Antrag auf pauschale Entschädigung stellen.

(2) Die Höhe der pauschalen Entschädigung wird in der Weise berechnet, daß zu

Gunsten der Heimatvertriebenen im Bundesgebiet von dem Betrag an Altsparanlagen ausgegangen wird, der auf jeden sonstigen Bewohner des Bundesgebietes durchschnittlich entfällt. Von der sich für die Gesamtzahl der Heimatvertriebenen ergebenden Gesamtsumme werden die nach § 11 Absatz 2 nachgewiesenen Sparanlagen in Abzug gebracht. Der verbleibende Betrag wird auf die Heimatvertriebenen, die einen Nachweis nach § 11 Absatz 2 nicht zu führen vermögen und am Währungsstichtag das 18. Lebensjahr vollendet hatten, in der Weise verteilt, daß jedem Heimatvertriebenen der gleiche Betrag, jedem Haushaltsvorstand jedoch der doppelte Betrag zugerechnet wird.

§ 13

Entschädigungsverpflichteter gegenüber Heimatvertriebenen

(1) Entschädigungsverpflichteter ist in den Fällen des § 11 Absatz 2 und des § 12 ein Institut der in § 2 Ziffer 1a bezeichneten Art nach Wahl der Heimatvertriebenen. § 10 gilt entsprechend.

(2) Der Heimatvertriebene kann Entschädigung nach § 11 Absatz 2 oder § 12 nur gegen Abtretung seiner der Entschädigung zugrundeliegenden Ansprüche aus Sparanlagen an den Bund stellen.

III.

Verfahren

§ 14

Antrag

(1) Altsparer, die einen Anspruch nach diesem Gesetz geltend machen wollen, haben bis spätestens .... bei der für ihren Wohnsitz zuständigen Entschädigungsstelle einen Entschädigungsantrag einzureichen. Der Antrag muß enthalten

1. eine Aufstellung der dem Altsparer am 1. Januar 1940 zustehenden Altsparanlagen mit Angabe der Schuldner und der Höhe der Einzelbeträge.
2. eine Aufstellung der dem Altsparer am Währungsstichtag zustehenden Sparanlagen mit Angabe der Schuldner und der Höhe der Einzelbeträge,
3. die Angabe der zur Verfügung stehenden Beweismittel.

(2) Soweit ein Antrag auf das Eigentum an Sparanlagen gestützt wird, die den Bestimmungen des Wertpapierbereinigungsgesetzes unterliegen, verschiebt sich der Termin vom .... auf ....

§ 15

Entschädigungsstelle

(1) Die Entschädigungsstelle wird nach § 21 bestimmt. Bei der Entschädigungsstelle wird ein Vertreter des Bundesinteresses bestellt.

(2) Die Entschädigungsstelle entscheidet nach Anhörung der beteiligten Anlageschuldner über den Entschädigungsantrag durch Bescheid, der dem Antragsteller und den beteiligten Anlageschuldnern zuzustellen ist.

§ 16

Sofortige Beschwerde

Gegen den Bescheid können der Antragsteller, jeder beteiligte Anlageschuldner und der Vertreter des Bundesinteresses die sofortige Beschwerde erheben. Über die sofortige Beschwerde entscheidet das Landgericht durch Beschluß.

§ 17

Sofortige weitere Beschwerde

Gegen den Beschluß des Landgerichts können der Antragsteller, jeder beteiligte Anlageschuldner und der Vertreter des Bundesinteresses weitere Beschwerde erheben, wenn der Beschluß auf einer Verletzung des Gesetzes beruht. Über die sofortige weitere Beschwerde entscheidet der Entschädigungssenat beim oberen Bundesgericht für die ordentliche Gerichtsbarkeit.

§ 18

Wirkungen der Rechtskraft

(1) Die rechtskräftige Entscheidung nach §§ 15 bis 17 regelt rechtsverbindlich das Verhältnis zwischen dem Altsparer und den Entschädigungsverpflichteten. Sie ist verbindlich für alle Gerichte und Verwaltungsbehörden.

(2) Eine Zwangsvollstreckung findet nur aus einem gerichtlichen Urteil statt.

§ 19

Verfahren in Härtefällen

(1) Über Anträge auf Freigabe des Hauptbetrags in Härtefällen (§ 8) entscheidet die Entschädigungsstelle.

(2) Gegen die Entscheidung der Entschädigungsstelle ist die sofortige Beschwerde an das Landgericht nur mit der Begründung zu-

lässig, daß zwingende Vorschriften der nach § 8 erlassenen Anordnungen verletzt seien.

(3) Eine weitere Beschwerde gegen die Entscheidung des Landgerichts findet nicht statt.

§ 20

Gebühren

(1) Das Verfahren vor den Enschädigungsstellen ist gebührenfrei.

(2) Für das Verfahren vor den Landgerichten und vor dem oberen Bundesgericht für die ordentliche Gerichtsbarkeit wird, wenn der Altsparer durch Einlegung eines Rechtsmittels das Verfahren veranlaßt hat, eine Gebühr von X v. H. des streitigen Entschädigungsbetrages erhoben. Die Gebühr wird insoweit erstattet, als Entscheidung zugunsten des Altsparers ergeht.

§ 21

Verfahren vor den Entschädigungsstellen

Die Organisation der Entschädigungsstellen und das Verfahren vor ihnen regelt die Bundesregierung durch Rechtsverordnung.

IV.

Schlußbestimmungen

§ 22

Verhältnis zum Soforthilfegesetz

(1) Im Gesetz zur Milderung dringender sozialer Notstände (Soforthilfegesetz) wird § 31 Ziffer 3 gestrichen. Bereits zugesprochene Leistungen der Unterhaltshilfe an Währungsgeschädigte entfallen mit Wirkung ab 1. April 1950. Bewirkte Leistungen der Unterhaltshilfe werden auf die Entschädigungsansprüche nach dem Altsparergesetz in entsprechender Anwendung des § 38 SHG angerechnet.

(2) Leistungen nach diesem Gesetz werden nicht nach § 36 Absatz 4 SHG auf die Unterhaltshilfe angerechnet.

§ 23

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am . . . . in Kraft.

(2) Verwaltungsanordnungen erläßt der Bundesminister der Finanzen.

Bonn, den 2. Januar 1951.

Dr. Bertram Frau **Wessel**
und Fraktion